

Satzung des Fördervereins „Kirche St. Nikolai“ in Wolmirsleben

§ 1

Name und Sitz

- (1) Zur Förderung der Sanierung und Nutzung der evangelischen Kirche St Nikolai in Wolmirsleben wird ein Förderverein gegründet.
- (2) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirche St Nikolai e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wolmirsleben und wird im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Zielstellung und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert die Sanierung und Nutzung der Kirche St. Nikolai. Dazu dienen insbesondere:
 - die Beschaffung von Finanzmitteln für die Sanierungsarbeiten,
 - die organisatorische Unterstützung der Kirchengemeinde bei den Bau- und Restaurierungsarbeiten und bei zweckdienlichen Veranstaltungen der Kirche sowohl im sakralen als auch im kulturellen Bereich,
 - Durchführung einer Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.
- (2) Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Zielstellung eng mit der Kirchengemeinde zusammen. Mitglieder des Gemeindegemeinderates sind gem. § 7 dieser Satzung im Vorstand integriert und informieren regelmäßig den Gemeindegemeinderat über die Arbeit des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - A) durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung,

- B) durch Austritt, dieser ist zum Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzuzeigen, bei juristischen Personen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten,
 - C) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann für die Gestaltung der Arbeit des Vereins die Einsetzung eines Beirates mit beratenden Aufgaben beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ihre Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluß als nicht gefasst.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
 - b) Wahl der Mitglieder in den Vorstand
 - c) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes und Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, davon
 - a) 2 Mitgliedern des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde St. Nikolai , die von diesem vorgeschlagen werden, und
 - b) aus weiteren 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden..
- (2) Der zuständige Pfarrer/die zuständige Pfarrerin, soweit er/sie nicht im Vorstand ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Diese Festlegung gilt gleichermaßen für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gebildet. Er bleibt bis zur Bildung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl bzw. –benennung ist möglich. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode ersetzt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und den Schriftführer/die Schriftführerin. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und beide Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsbefugt.. Sie sind gemeinsam oder einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen amtierenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Vorstand obliegen
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Aufstellung erforderlicher Geschäftsordnungen,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über Vereinbarungen mit Kooperationspartnern
 - d) Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Die Bestellung des Kassenwartes.

§ 8 Protokollführung

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer/Protokollführerin (ist mit der Schriftführerin/dem Schriftführer identisch) zu unterzeichnen sind.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,

- b) Spenden,
 - c) Zuschüsse Dritter,
 - d) Projektbezogene Mittel,
 - e) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Jährlich legt der vom Vorstand bestellte Kassenwart der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor, der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die bevorstehende Satzungsänderung hingewiesen wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Sie entscheidet über die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins. Kommt infolge mangelnder Teilnahme keine Beschlussfassung zustande, ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist und die Auflösung mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, das nach der Erfüllung der Verpflichtungen verbleibt, an die Evangelische Kirchengemeinde St Nikolai Wolmirsleben. Diese hat das Vermögen im Sinne der Zielstellung des Vereins unmittelbar und ausschließlich zu verwenden.

§ 12

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2004 beschlossen.
- (2) Die Bestätigung dieser Satzung durch die Evangelische Kirche St. Nikolai ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
- Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wolmirsleben, den 2004